

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXX.

Luzern, 23. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann stimmt ganz Koch bei, und fordert also neuerdings Zurckweisung an die Commission. Escher bemerkt, das die alten Regierungen auch das Gold gesetzlich taxirten, das aber diese Taxe nie beobachtet wurde, und es der neuen Gesetzgebung eben so gehen werde, wenn sie auch einen zweiten Maasstab des Werths der Waaren aufstellen will, welches wieder alle Grundsaze eines vernunftigen Rechnungswesens freitet. Man spricht von Unbequemlichkeit der Nichttaxirung der Goldmunzen, aber ist es denn bequemer wenn alles Gold fortgeht, im Fall wir die Dublone auf 16 Franken bestimmen, oder wann Niemand die Dublone abnehmen will, als einzelne Kaufleute, wann wir sie hoher taxirten? Ueberdem soll der Gesetzgeber nie ein Gesetz machen, dessen Handhabung unmoglich ist: er stimmt also fur den §.

Desloes stimmt ganz Koch und Zimmermann bei, weil er glaubt dieser §. werde grose Unruhe im Landvolk bewirken. Gapani ist gleicher Meinung, und sieht in diesem §. einen Anlaß zum Agiotage: er fodert also Taxirung der Goldmunzen, und bittet besonders die piemontesische Goldsorten nicht zu vergessen. Der §. des Gutachtens wird verworfen.

Koch fodert das nun einzig bestimmt werde, die Goldmunzen sollen gewurdigt und taxirt werden.

Weber wunscht zu wissen, ob das Gold nun nach dem gegenwartigen Cours oder aber nach seinem gewohnlichen Werth taxirt werden musse. Escher denkt es sey ziemlich gleichgultig wie man das Gold taxire, denn man setze nun die Dublone auf 3 oder 5, oder auf 4 Neue Thaler, so wird sich das Publikum wenig darum bekummern und sie immer in demjenigen Werth annehmen und ausgeben, welchen ihnen die Umstande des Handels, nicht aber der unsers Gesetzes giebt. Er fodert daher einzig, das nun nach Verwerfung des Grundsatzes, das das Gold nicht taxirt werden soll, man dem 13ten §. des Beschlusses beifuge, die Gold- und Silbermunzen zc.

Dieser Antrag wird, so wie die beiden letzten § des Gutachtens, angenommen.

Secretan fodert noch einen neuen §, der genau bestimme, das das Direktorium nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Rathe Geld ausmunzen durfe.

Escher glaubt, die Konstitution bringe eigentlich dieses Gesetz schon mit sich, und da die Erfahrung uns bewiesen hat, das das Direktorium auch dieser Meinung ist, indem es uns bisher noch uber alle Ausmunzungen befragt, so sey eigentlich dieser Zusatz uberflussig, da er aber auch nichts schadet, so will er wohl demselben bestimmen.

Herzog v. Eff. bemerkt, das das Generalgesetz uber die Finanzen ganz dem Wunsch Secretans entspreche und also dessen Antrag hier uberflussig sey. Koch stimmt bei und fodert, das wenigstens dieser Beschlu uber das Munzwesen nicht aufgehoben, sondern mit Beschleunigung dem Senat zugesandt werden. Secretan gesteht, das er durch das angefuhrte Gesetz befriedigt ist, doch wundert er sich, warum denn die Kommission den 1. §. des Munzbeschlusses vorschlug, da doch derselbe auch schon in jenem Generalgesetz der Finanzen enthalten ist. Gapani unterstutzt Secretans erste Motion, weil das Vollziehungsdirektorium sich erst jungsthin anmaasste, eine piemontesische Munze zum Schaden der Freiburgischen Kaufhandler zu taxiren, ohne das die Gesetzgebung hieruber im geringsten unterrichtet wurde.

Huber begehrt das die ferneren zu bestimmenden Gegenstande uber das Munzwesen, sowohl das Verhaltnis des Vollziehungsdirektoriums zu den gesetzgebenden Rathen in Rucksicht der Geldausmunzungen, als auch die Art der Taxirung der Geldsorten und anderer fremden Munzen, und uberhaupt alles was hierauf Bezug hat, der Kommission zu berathen, ubergeben werden. Besonders aber widersetzt er sich der Ausstreichung des 1ten §, weil durchaus ein Gesetz, welches bekannt gemacht wird, das Munzrecht dem Staat vorbehalten mu. Er fodert das nun der Beschlu als geendigt angesehen und dem Senat zugesandt werde. Koch stimmt vollig Hubern bey, und bemerkt, das in Folge des 1ten § des Beschlusses uber das Munzwesen jedermann nach dem gesetzlich bestimmten Munzfu Geld

ausprägen könnte, ohne daß er strafbar wäre, welches doch dem Staat nicht zuträglich wäre.

Huber's Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Municipalitäts-Kommission legt ein neues Gutachten über den noch einzig übrig bleibenden, noch nicht angenommenen Abschnitt des Municipalitätsbeschlusses vor, und zeigt an, daß der Senat wünschte in den großen Gemeinden ebenfalls alle Theilhaber an dem Gemeindsgut für jede Veräußerung, Kauf oder Tausch von liegenden Gemeindsgütern zusammenkommen zu lassen, um so gleich den kleinen Gemeinden selbst unmittelbar darüber entscheiden zu lassen. Daß aber die Commission unmöglich in den Gesichtspunkt des Senats eintreten könne, weil Gemeinden, die bis auf 3000 Bürger enthalten, auch selbst Sectionsweise nur mit großer Schwierigkeit zusammenberufen und über solche Gegenstände zu Rath gezogen werden, da doch dieses in großen Gemeinden vielleicht wöchentlich erforderlich seyn könnte, wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte; daher trage die Kommission auf folgende Abänderungen des ursprünglichen Gutachtens an;

§. 122. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern betrifft, so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über 1300 Seelen diejenigen deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, von denen die unter dieser letzten Zahl bevölkert sind, unterschieden werden: hiebei wie überall in diesem Reglement werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einige Ausnahme gerechnet.

§. 123. In den Gemeinden deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, soll die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindsgütern sich nicht mit den Gegenständen beschäftigen, welche die Veräußerung von liegenden Gütern betreffen.

§. 124. In den Gemeinden in welchen die Bevölkerung unter 5000 Seelen aber über 1300 ist, soll die Generalversammlung der Antheilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur dann beschäftigen, wann ihr Werth die Summe von 2000 Schweizerfranken übersteigt.

Anderwerth kann diesem §. nicht beistimmen, weil Gemeinden seyn können, die kaum 2000 Franken Werth an Gemeindsgütern besitzen, und diese Verathschlagungen in einer gewöhnlichen Gemeindeversammlung können vorgenommen werden. Escher bemerkt, daß hier nur von den großen Gemeinden die Rede ist, welche sicher mehr als 2000 Franken Vermögen besitzen und bei denen solche Verathlungen sehr beschwerlich wären; daher stimmt er dem Antrag der Commission bei. Carrard stimmt Eschern bei. Das Gutachten wird verworfen.

Secretan fodert daß Anderwerth seine Meinung näher erläutere, indem er nicht begreift, wie man fordern könne; daß in den großen Gemeinden alle Bürger

zusammentreten um über Kleinigkeiten sich zu berathen, und dabei mehr Zeit zu versäumen, als die Gegenstände selbst werth sind.

Anderwerth beharret auf seinem Antrag, weil durch dieses Gutachten die großen Gemeinden alles Verfügungsrecht über ihre Gemeindgüter verliehren würden: er fodert daher von der Kommission ein günstigeres Gutachten.

Kuhn fodert daß Anderwerth der Kommission beigeordnet werde, damit sie sich gegenseitig erbauen können.

Michel stimmt Anderwerth bei, weil er nicht begreifen kann, warum die Gemeinden so eingeschränkt werden sollten, wie sie es selbst unter den alten Regierungen nie waren, und er nicht ärgere Sklaven aus den Bürgern machen will, wie sie es bisher gewesen sind.

Carrard bittet, daß man dieses Gutachten mit dem frühern Beschluß über diesen Gegenstand vergleiche, damit man dann sehe, daß dasselbe die großen Gemeinden vielmehr begünstigt als der frühere Beschluß über diesen Gegenstand, der doch auch nach sorgfältiger Verathung genommen wurde: in kleinen Gemeinden ist die Zusammenberufung der Gemeindeglieder leicht, aber in großen sehr schwierig und wegen dem Zeitverlust kostbar, und zwar so kostbar als dieser Betrag, der ja immer unter 2000 Franken seyn muß. Zudem wie leicht kann sich nicht Parteilichkeit in solche Versammlungen einschleichen, und sind nicht gerade deswegen die landsgemeindartigen Versammlungen in unsferer Konstitution ausgewichen: auch ist noch zu bemerken, daß ja alle ähnlichen Verfügungen welche die Gemeindevverwaltung trifft, alle Jahre der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen: er wünscht also daß das Gutachten angenommen werde.

Anderwerth beharret, weil ja nicht das geringste Grundstück der Nation veräußert werden kann, ohne die Genehmigung der Gesetzgeber, warum dann sollten die Gemeinden nicht das gleiche Recht haben über ihre Gemeindgüter?

Graf giebt zu bedenken, daß die großen Gemeinden noch nicht besonders sattelfest in der Konstitution sitzen, und durch diese Zusammenberufung derselben für ähnliche Verathlungen eine neue Art Landesgemeinde entsteht, die höchst gefährlich werden könnte: er folgt also Carrard. Das Gutachten wird der Kommission zurükgegeben und derselben Anderwerth beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Eine Menge von Streitigkeiten die sich von Tag zu Tag vermehret, nöthigt das Vollziehungs-Direkto-